

Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG)

Entwurf

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des
Nationalrats vom 14. September 2004¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 24. November 2004²
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 29. April 1998³ über die Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Art. 16a (neu) Hinweise auf Eigenschaften oder Produktionsmethoden

¹ Landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte dürfen mit Hinweisen auf Eigenschaften oder Produktionsmethoden, welche sich auf Grund der Vorschriften (umweltgerechte Produktion, ökologischer Leistungsnachweis oder artgerechte Tierhaltung) ergeben, oder mit Hinweisen auf diese Vorschriften versehen werden.

² Die Hinweise müssen insbesondere den Vorschriften über den Täuschungsschutz im Bereich des Lebensmittelrechtes entsprechen

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 2004 7069
² BBl 2004 7083
³ SR 910.1

